

Reithallen- und Anlagenordnung

1. Die Reitanlage und Ausrüstungsgegenstände sind Eigentum des Reitclub Eckental e.V. und dürfen von allen Mitgliedern (Schnuppermitglieder) und Gästen (nach Rücksprache mit dem Vorstand) unter Beachtung der Reithallen- und Reitanlagenordnung genutzt werden.
2. Auf der gesamten Reitanlage haben die Vorstandsmitglieder das Hausrecht.
3. Das Vereinseigentum ist pfleglich und umsichtig zu behandeln, dies gilt insbesondere für Hindernismaterial und andere Gerätschaften und Hilfsmittel.
4. Entstandene Schäden sind nach Rücksprache mit dem Vorstand zu beheben. Andernfalls erfolgt eine Reparatur gegen Rechnungsstellung.
5. Die Vereinsanlagen dürfen nur von Vereinsmitgliedern benutzt werden, die die festgesetzten Vereinsabgaben entrichtet haben.
6. Fremdreiter (Nichtmitglieder) und Pferde, für die keine Anlagennutzung bezahlt wird, sind generell vor der Nutzung der Anlage unter **0176-39932221** anzumelden! Pro Nutzung sind 10 € zu entrichten. Ist der Reiter bereits Mitglied oder wird für das Pferd Anlagennutzung bezahlt, sind 5 € zu entrichten.
7. Für alle auf der Vereinsanlage bewegten Pferde/Ponys muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden sein. Der Nachweis ist auf Verlangen des Vorstandes zu erbringen.
8. Der Verein haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Lehr- oder Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonst wie an Eigentum der Kunden oder Besucher entstehen, soweit der Verein nicht gegen solche Schäden versichert ist oder soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder irgendwelcher sonstiger Hilfsperson beruhen.
9. Jugendlichen unter 15 Jahren ist die Benutzung der Reitanlagen nur in Gegenwart von Aufsichtspersonen erlaubt. Für die durch Kinder und Jugendliche hervorgerufenen Schäden können die Erziehungsberechtigten regresspflichtig gemacht werden.
10. Zuschauer haben sich möglichst an den angewiesenen Plätzen (z.B. Zuschauerbühne) aufzuhalten.
11. Hunde sind in der Reithalle an der Leine zu führen. Das Mitführen von Hunden in die Reitbahn und auf die Reitplätze ist untersagt.
12. Während des Reitens ist das Tragen einer Reitkappe mit Drei- bzw. Vierpunktbefestigung erforderlich.
13. Longieren in der Reithalle und auf dem Außenplatz ist nur zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird. Das ist grundsätzlich dann der Fall, wenn ein Reiter in der Bahn ist. Grundsätzlich darf nur ein Pferd longiert werden. Ausnahmen bestehen nur, wenn sich nicht mehr als 4 Reiter auf Pferden in der Bahn befinden und diese dem Longieren zustimmen. Longen-Arbeit ist ebenso im Hallenbelegungsplan einzutragen.

14. Unterrichtsstunden. Es darf nur ein Reitlehrer unterrichten. Der Reitunterricht ist mit genauer Zeitangabe, Namen des Reiters mit einem „U“ im Hallenbelegungsplan einzutragen.
15. Das Freilaufen von Pferden/Ponys darf nur unter ständiger Aufsicht erfolgen. Voraussetzung ist, dass die Reithalle frei ist.
16. Vor dem Betreten und beim Verlassen der Bahn (Halle) hat der Reiter auf sich aufmerksam zu machen. („Tür frei bitte“ – „Ist frei“).
17. Jedes Vereinsmitglied hat dafür zu sorgen, dass nach dem Verlassen der Reitanlage der Pferdedung ordnungsgemäß beseitigt wird und in der Halle die Beleuchtungen ausgeschaltet werden.
18. Die Reitanlage ist in einem sauberen Zustand zu verlassen. Der Hallenboden ist, wenn notwendig, nach dem Longieren, Freilaufen lassen oder sonstigen Aktivitäten wieder zu begradigen.
19. Nicht stattfindende Maßnahmen (wie Unterrichtsstunden, Longieren, etc.) sind rechtzeitig wieder aus dem Hallenbelegungsplan zu streichen. Dies gilt für alle eingetragenen Stunden.
20. Die für die Reitanlage erstellten Arbeits-, Dienst- und Übungsstundenpläne sind zu beachten und einzuhalten.
21. Fahrzeuge, insbesondere Pferdeanhänger sind so abzustellen, dass Zufahrtswege freigehalten werden. Pferdeanhänger sind entsprechend gegen wegrollen zu sichern (hierzu sind Unterlegkeile / Feststellbremse zu verwenden, keine Steine!).
22. Das Rauchen ist in der gesamten Reithalle untersagt.
23. Wer trotz Verwarnung gegen die Betriebsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Reitanlagen ausgeschlossen werden.

- Der Vorstand -